

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Umschulungsprüfungsregelung

Vom 17. September 2014

Telefon: 31510-0

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. September 2014 als zuständige Stelle nach § 71 Absatz 2 in Verbindung mit § 59 und § 60 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, die folgende Umschulungsprüfungsregelung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

**§ 2
Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung**

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

**§ 3
Bezeichnung des Umschulungsabschlusses**

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

**§ 4
Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufes gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme der Industrie- und Handelskammer zu Berlin schriftlich angezeigt wurde und
3. wer die für den jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf notwendige Umschulungszeit zurückgelegt und die zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit notwendigen praktischen Zeiten absolviert hat.

(2) Sofern die Prüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

**§ 5
Prüfungsverfahren**

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 13. Dezember 2007, zuletzt geändert am 20. März 2013.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Ort: Berlin

Datum: 17. September 2014

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident
Dr. Eric Schweitzer

Hauptgeschäftsführer
Jan Eder

Die vorstehende Umschulungsprüfungsregelung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Ort: Berlin

Datum: 12. Februar 2015

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident
Dr. Eric Schweitzer

Hauptgeschäftsführer
Jan Eder

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

**Änderung der Ausbildungsregelung
über die Berufsausbildung
zum Fachpraktiker für Dialogmarketing/
zur Fachpraktikerin für Dialogmarketing**

Vom 17. Dezember 2014

Telefon: 31510-0

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Dezember 2014 als zuständige Stelle nach § 66 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Absatz 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, nachstehende Änderung der Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum/zur Fachpraktiker für Dialogmarketing/Fachpraktikerin für Dialogmarketing (ABl. 2014 S. 743) beschlossen:

§ 12 wird wie folgt geändert:

**„§ 12
Gewichtungsregelung**

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------|
| 1. Unterbreitung von Dienstleistungen | 30 % |
| 2. Projektbearbeitung im Dialogmarketing | 20 % |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 % |
| 4. Fallbezogenes Fachgespräch | 40 %“ |

Ort: Berlin

Datum: 17. Dezember 2014

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident
Dr. Eric Schweitzer

Hauptgeschäftsführer
Jan Eder

Die vorstehende Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Dialogmarketing/zur Fachpraktikerin für Dialogmarketing wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Ort: Berlin Datum: 12. Februar 2015

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident Hauptgeschäftsführer
Dr. Eric Schweitzer Jan Eder

Rechtsanwaltskammer Berlin

Einladung zur Kammerversammlung

Bekanntmachung vom 11. Februar 2015

B V 2

Telefon: 306931-0

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin werden hiermit zu der gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung stattfindenden ordentlichen Kammerversammlung

am Mittwoch, den 11. März 2015 um 15 Uhr

in das Haus der Kulturen der Welt – Auditorium –, John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Präsidenten
2. Bericht des Präsidenten und Aussprache
3. Bericht des Schatzmeisters und Aussprache
4. Bericht des Haushaltsausschusses über die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 2014
Feststellung der Rechnungslegung
5. Entlastung des Vorstandes für das Kalenderjahr 2014
6. Bericht zum elektronischen Rechtsverkehr
Rechtsanwalt Sandkühler
7. Feststellung des Kammerbeitrages für das Kalenderjahr 2015 – siehe Antragsbroschüre –
8. Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Kalenderjahr 2015
9. Neu und Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern
Gemäß § 68 Absatz 2 BRAO scheidern turnusgemäß aus die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:
 1. Delerue, Karin Susanne
 2. Ehrig, Hans-Joachim (Ersatzwahl aus 2013)
 3. Gustavus, Wolfgang
 4. Häusler, Bernd
 5. Helling, Karoline (Ersatzwahl aus 2013)
 6. Jede, Andreas

7. Kiedrowski, Dr. Bernhard von
8. Meyer, Hans-Oluf
9. Mollnau, Dr. Marcus
10. Samimi, Gregor
11. Silbermann, Ulrike
12. Steiner, Dr. Michael
13. Unterberger, Dr. Christina (Ersatzwahl aus 2013)
14. Zecher, Ulrike

Sollten bis zum 11. März 2015 weitere Vorstandsmitglieder durch Amtsniederlegung aus dem Vorstand ausscheiden, wird insoweit eine Ersatzwahl durchgeführt.

Gemäß § 64 der Bundesrechtsanwaltsordnung in Verbindung mit § 16 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin sollen die Wahlvorschläge spätestens sieben Tage vor der Wahl bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Wenn der Wahlvorschlag von 20 Kammermitgliedern unterzeichnet ist, erfolgt unverzüglich eine Bekanntmachung in den Anwaltszimmern. Unabhängig von diesem Verfahren können Wahlvorschläge auch in der Kammerversammlung bis zum Beginn der Wahl gemacht werden.

- 10.1 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
 - 10.2 Erster Wahlgang
 - 10.3 Weitere Wahlgänge
 11. Versorgungsrechtliche Situation der Syndikusanwältinnen und -anwälte
 - a) Antrag der Rechtsanwältin Svea Herzinger u. a.
– siehe Antragsbroschüre –
 - b) Antrag und Hilfsantrag des Rechtsanwalts Dr. Reinhard Ruge
– siehe Antragsbroschüre –
 - c) Antrag des Rechtsanwalts Erk Wiemer u. a.
– siehe Antragsbroschüre –
 12. Anträge des Rechtsanwalts Thomas Wilke
– siehe Antragsbroschüre –
 13. Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses für 2015
Dem Haushaltsausschuss gehörten im Kalenderjahr 2014 an:
 - Dr. Friederike Schulenburg
 - Hans-Peter Mildebrath
 - Holger Klaus
 14. Wahl der Mitglieder des Sozialausschusses für 2015
Dem Sozialausschuss gehörten im Kalenderjahr 2014 an:
 - Dr. Nicole Kampa
 - Petra Isabel Schlagenhauf
 - Martina Zünkler
 15. Verschiedenes
- Im Anschluss an die Kammerversammlung findet das vierte Jahresfest der Rechtsanwaltskammer Berlin statt.